

S a t z u n g

der Stadt Telgte über Vorhaben im bebauten Bereich "Am Raestruper Bahnhof" im Außenbereich der Stadt Telgte *Vom 22.12.1994*

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 25.11.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den Siedlungsbereich "Am Raestruper Bahnhof" und ist im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 10.000) durch eine durchgehende schwarze Linie gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung oder Erweiterung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben.
- (2) Zulässig ist die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 4

Öffentliche Belange

- (1) Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
- (2) Dem Vorhaben können ferner weder Darstellung eines Landschaftsplanes noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

